

Prozessbericht #weshutdown Tag 3

Freispruch in zwei von drei Punkten (S. 5)

Was ist hier rechtswidrig? Über die Frage, ob Blockade oder doch eher Wieder-Inbetriebnahme des Kraftwerks wirklich illegal waren ... (S. 1)

Staatsanwaltschaft fordert Freiheitsstrafen auf Bewährung und über 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit (S. 3)

Richter: die Blockade war nicht nachhaltig genug (S. 6)

„What do we want?“ - „Freispruch!“ - „When do we want it?“ - „Sofort!“

Zum dritten und vorerst letzten Prozesstag zur Blockade des Kraftwerks Weisweiler im November 2017 hatte die Zahl der Interessierten im Vergleich zum zweiten Verhandlungstermin eher wieder zugenommen. Erneut konnte nur ein Bruchteil der Besucher*innen den Prozess im Gebäude verfolgen, gemeinsam mit Pressevertreter*innen unter anderem von WDR, taz, dem Spiegel und der BILD. Die übrigen Unterstützenden verweilten in guter Stimmung an der Mahnwache vor dem Gericht, riefen gelegentlich Sprechchöre und wechselten einige Worte mit den spärlichen Passant*innen.k

Der Prozessbeginn war für 12 Uhr angesetzt, eine Viertelstunde vorher allerdings fand ein zweites Rechtsgespräch zwischen den Angeklagten und ihren Anwäl*innen, der Staatsanwaltschaft, dem Richter und den beiden Schöff*innen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Gegen 12:10 war keine Einigung zwischen den Parteien erzielt und eine Einstellung des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden.

Danach besprachen sich die Angeklagten und ihre Verteidigung über das weitere Vorgehen – da es keinen geeigneten Besprechungsraum im Gebäude gab, konnten sie dafür den Gerichtssaal nutzen. Um 12:40 Uhr startete dann die öffentliche Verhandlung der Kraftwerksblockade.

Zunächst beantragte ein Rechtsanwalt die Verlesung einer Stellungnahme zu den Zeug*innenaussagen der Meteorologin Rosa Gierens und des Kinderarztes Christian Döring, die am zweiten Prozesstag ausgesagt hatten. Außerdem wurde beantragt, die rechtliche Stellungnahme, die die Verteidigung dem Gericht geschickt hatte, ebenfalls im Prozess zu verlesen. Beiden Anträgen wurde sofort stattgegeben. Eine der Angeklagten fasste die Aussagen des letzten Verhandlungstags zusammen und wies darauf hin, dass alle Anwesenden sich in so unmittelbarer Nähe des Kraftwerks Weisweiler befänden, dass sie heute definitiv bereits giftige Schadstoffe eingeatmet hätten; wer durch das Einatmen des Feinstaubs vorzeitig sterbe, sei letztendlich ziemlich willkürlich. Die Stellungnahme schloss mit der Aufforderung, zu untersuchen, ob nicht die Wieder-Inbetriebnahme des Kraftwerks in Anschluss an die gerade verhandelte Blockade rechtswidrig gewesen sei.

Die zweite Stellungnahme wurde von einer Anwältin verlesen. Zum Vorwurf “Störung öffentlicher Betriebe” gemäß § 316b StGB wurde zunächst angezweifelt, dass es sich beim Kraftwerk Weisweiler um eine “der öffentlichen Versorgung mit Kraft dienende Anlage” handele, da der produzierte Strom nicht nachweislich für die deutsche Bevölkerung gedacht und zudem für die Versorgung der Bevölkerung offensichtlich nicht relevant gewesen sei. Des Weiteren wurde dargelegt, warum bei der Blockade 2017 keine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt oder verändert worden sei. Der Vorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 I StGB sei ebenfalls nicht erfüllt, da kein*e Angeklagte*r fest mit den Einrichtungen des Kohlekraftwerks verbunden gewesen sei, wie aus der Anklageschrift und der Beweisaufnahme ersichtlich sei; dies sei nach der aktuellen Rechtsprechung aber Voraussetzung dafür. Zudem wurde der fehlende zeitlich-räumliche

Zusammenhang zwischen der Widerstandshandlung und der Vollstreckungsmaßnahme bemängelt, da das Anketten zeitlich deutlich vor dem Eintreffen der Polizeikräfte stattgefunden haben müsse. Der Vorgang sei zusätzlich nicht strafbar, da die Diensthandlung der Polizist*innen unrechtmäßig gewesen sei. Dabei wurde unter anderem angebracht, dass die in der Blockade angetroffenen Personen nicht nachweislich als Beschuldigte belehrt worden waren, sodass das Vorgehen der Polizei präventiv und nicht repressiv einzuordnen sei. Die an der Blockade beteiligten Menschen seien vielmehr als Versammlung einzustufen gewesen. Dass weder aus den Polizeiberichten noch aus den Aussagen der Polizei-Zeug*innen erwiesenermaßen hervorging, dass es Aufforderungen zur Auflösung dieser Versammlung gab, ließe auch stark an der Rechtmäßigkeit der Versammlungsauflösung zweifeln.

Im Anschluss wurde die letzte Zeugin, eine Polizistin, aufgerufen, die bei der Blockade persönlich und in beobachtender sowie vermittelnder Funktion vor Ort war. Inhaltlich konnte diese keine neuen Erkenntnisse zum Geschehen beitragen, bis auf die Tatsache, dass sie ihre Aussage, wie viele Menschen sich auf dem Tripod befunden hätten, mehrmals revidierte. Nach weniger als 10 Minuten im Zeug*innenstand wurde sie daher wieder entlassen.

Es folgte die Verlesung der Auszüge aus dem Bundeszentralregister. Lediglich einer der Angeklagten war vorbestraft. Alle Verurteilungen samt detaillierter Beschreibungen der Vorfälle wurden vom Richter verlesen, was im Gerichtssaal stellenweise für Erheiterung sorgte. Das Strafmaß einer weiteren Verurteilung würde zu einer Gesamtstrafe zusammengefasst werden, informierte der Richter, wozu von der Verteidigung keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Da keine weiteren Beweisanträge eingebracht werden sollten, schloss der Richter gegen 13:30 Uhr die Beweisaufnahme. Die folgenden 10 Minuten Pause sollten zur Vorbereitung der nun anstehenden Plädoyers dienen.

Staatsanwaltschaft: Solange Autos auch Schadstoffe ausstoßen ...

Die Staatsanwaltschaft begann ihr Plädoyer mit der Aussage, dass die Angeklagten den Prozess lediglich genutzt hätten, um ihre politische Meinung kundzutun. Sie stellte dar, dass die Beweisaufnahme die Vorwürfe bestätigt hätten und die Angeklagten eindeutig durch Lichtbilder identifiziert worden seien. Ein Zeuge hätte detaillierte Angaben zu den in der Blockade genutzten Bauten machen können und eine vollständige Umfriedung des Geländes sei glaubhaft dargestellt worden. Die Aufforderungen seitens der Polizei, das Betriebsgelände zu verlassen, hätten mit Sicherheit stattgefunden, da dies nicht der erste derartige Einsatz der mit der Blockade betrauten Polizist*innen gewesen sei.

Den Vorwurf des Hausfriedensbruchs sah die Staatsanwältin als erfüllt an, da die Umfriedung des Betriebsgeländes hinreichend sei. Auch den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen betrachtete sie als gegeben, da den Angeklagten klar gewesen sei, dass ihr Handeln einen Polizeieinsatz auslösen würde, und da die Konstruktionen durchdacht und gut vorbereitet gewesen seien. Daher sei das Handeln der Angeklagten als Gewalt einzustufen. Bezüglich der kletternden Personen auf den Baggern sei zudem lediglich relevant, dass sich die Personen beim Entfernen nicht bewegt und somit am Bagger befestigt gewesen seien.

Die Staatsanwältin fuhr weiterhin fort, dass die Menschenansammlung während der Blockade nicht als Versammlung einzustufen sei, da es sich nicht um eine öffentliche Versammlung gehandelt habe. Danach äußerte sie sich zum Vorwurf der Störung öffentlicher Betriebe: dieser Straftatbestand sei erfüllt, da die blockierenden Menschen nicht nur durch ihre Anwesenheit - also psychisch - den Betrieb gestört hätten. RWE hätte die Betriebsanlagen stilllegen müssen, weil die Aktivist*innen ihre Körper konkret physisch festgekettet hatten.

Im Plädoyer wurde herausgehoben, dass die Blockade an sich nie bestritten wurde und ein großes Thema der Verteidigung die bloße Rechtfertigungen der Tat gewesen seien. Weder Notwehr käme als Rechtfertigung in Frage, da die Blockade auf den Schutz der Allgemeinheit und keiner Einzelperson abzielte, noch sei die Aktion aus einem Notstand heraus geschehen, da keine gegenwärtige Gefahr bestanden hätte. Nicht der Betrieb von Kraftwerken sei das Problem; gesundheitliche Folgen seien vielmehr Begleiterscheinungen einer Industrienation, die in Kauf zu nehmen seien. Die Abgase, die Autos ausstießen, seien zudem auch gesundheitsschädlich und es könnten nicht alle Autos von den Straßen verbannt werden.

Die Staatsanwaltschaft forderte zusammenfassend für vier der Angeklagten eine Freiheitsstrafe von einem Jahr zu drei Jahren auf Bewährung ausgesetzt sowie zusätzlich je 180 Stunden gemeinnützige Arbeit. Für den fünften Angeklagten forderte sie acht Monate Freiheitsstrafe zu drei Jahren auf Bewährung ausgesetzt und 120 Stunden gemeinnützige Arbeit.

Verteidigung: Blockade legal, solange die Politik scheitert

Danach folgten nacheinander die Plädoyers der Verteidiger*innen:

Im ersten Plädoyer wurde klargestellt, dass die Annahme, dass es eine vollständige Umfriedung des Kraftwerksgeländes gegeben hätte, sehr gewagt sei. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Kraftwerksanlage durch die Blockade nicht verändert worden sei. Die Blockade sei eine eindringliche Reaktion auf die Tatsache gewesen, dass Deutschland die selbstgesetzten Klimaziele verfehlen wird und auf die Politik diesbezüglich kein Verlass zu sein scheint.

Das zweite Plädoyer widersprach zunächst der Behauptung der Staatsanwältin, der Prozess hätte lediglich als Bühne zur Darstellung einer politischen Meinung gedient. Richtig sei, dass es hauptsächlich um die Darstellung objektiver Zustände und Tatsachen ging und nebensächlich eine politische Meinung ausgedrückt wurde. Es wurde ermahnt, wieder dazu zurückzufinden, das Strafmaß auf der Basis von Tatbeständen und nicht aufgrund der politischen Hintergründe der beschuldigten Person zu beurteilen. Es wurde klargestellt, dass das passive Verhalten der Angeklagten während des Polizeieinsatzes nicht als Gewalt gewertet werden könne, da zu Beginn der Blockade die Vollstreckungshandlung weder unmittelbar bevorstand, noch bereits begonnen hatte. Beim Anketten habe noch kein Wille zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*innen bestanden. Zudem wären die Angeklagten nicht durch nicht-entfernbar Fixierungen an Betriebsanlagen befestigt gewesen.

Das dritte Plädoyer begann mit dem Hinweis auf das Analogieverbot: keine der angeklagten Personen sei mit dem Förderband selbst verbunden gewesen – und eine Verbindung sei keinesfalls gleichzusetzen mit dem Aufenthalt über dem Förderband (in diesem Fall: in einem Tripod). Dadurch, dass nicht bekannt sei, wie viel Zeit zwischen dem Beginn der Blockade und der Vollstreckung lag, sei bei der Blockade kein Vorsatz im Spiel gewesen, da nicht klar war, wem der Widerstand gelten würde. Die Versammlung sei öffentlich gewesen, da keine Menschen abgewiesen worden seien; zudem sei die Umfriedung des Geländes mangelhaft gewesen. Die Diensthandlungen der Polizei seien rechtswidrig gewesen, da das Aussprechen von Platzverweisen in Laufe des Prozesses nicht belegt werden konnte.

Das vierte Plädoyer beschäftigte sich mit einem Angeklagten, der einen Bagger beklettert und damit blockiert haben sollte. Im Prozess sei kaum ein Wort über die Besetzung der Bagger gesprochen worden, es sei meistens um die Blockade der Förderbänder gegangen. Die Person sei weggeklettert, jedoch sei im Prozess nicht erörtert worden, ob Kommunikation mit der betreffenden Person im Verlauf der Blockade stattgefunden hätte. Daher sei weder bekannt, ob die Person je von Polizist*innen angesprochen wurde, noch ob die Person vielleicht sogar am Herunterklettern gehindert worden sei.

Fraglich sei in dem Zusammenhang außerdem, ob ein bei den Förderbändern ausgesprochener Platzverweis bei den Baggern hörbar gewesen wäre, und warum eine Person, die kletterfähig war, den Einsatz einer technischen Einheit erforderlich gemacht hätte.

Allgemein wurde kritisiert, dass kaum nachvollziehbar gewesen sei, welche Menschen im Verfahren welche Angaben gemacht hätten, wer welche Vorgehen begleitet oder beobachtet hätte oder wer Informationen zu einem Gesamtbericht zusammengefasst hätte. Für Unverständnis sorgte auch die Tatsache, dass aus keinem Polizeibericht die Verkündung eines Platzverweises hervorging, obwohl Polizist*innen bekannt sein sollte, dass dieser Vorgang für die Rechtsprechung relevant und wichtig sei. Auch hier wurden die im Zusammenhang mit der Blockade vorgenommenen Diensthandlungen als nicht rechtmäßig bewertet.

Das fünfte und letzte Plädoyer ging zunächst auf Formulierungen der Staatsanwältin ein:

Die Formulierung “rücksichtsloser Klimaschutz” verschleierte, dass hier lediglich die Forderung nach Rücksicht auf die Profitinteressen von RWE gemeint sei, und die Angeklagten nicht “eigene Interessen um jeden Preis” sondern fremde Interessen auf das eigene Risiko vertreten hätten.

Notstand und Notwehr lägen bei der Sachlage vor. Das Kraftwerk töte nicht nur an anderen Orten, sondern auch in unmittelbarer Umgebung. Es sei zudem lebensfremd, die Schornsteine von Kohlekraftwerken mit Autos zu vergleichen.

Es sei bekannt, dass Kraftwerke töten und weder Staat noch Polizei tue etwas dagegen, daher hätte es keine andere Möglichkeit gegeben als die Blockade.

Es läge des Weiteren in der Natur der Sache, dass bei Notwehr das staatliche Gewaltmonopol unterlaufen werde. Außerdem gelte im Zusammenhang von Notwehr der Grundsatz, dass keine Strafe verhängt werde, wenn sich zwar herausstellt, dass eine Tat nicht als Notwehr angesehen werden kann, der Gedankengang, der zur Tat führte, jedoch nachvollziehbar sei.

Freispruch für alle Angeklagten wurde gefordert.

Die Klimakrise: ein Verbrechen, das auch künftig bekämpft werden muss

Danach folgten die letzten Worte vor der Urteilsverkündung, die den Angeklagten zustehen. Zunächst wurde zusammenfassend dargestellt, dass – auch in den Augen des Gerichts – die Klimakrise offensichtlich existiere, das Leben auf unserem Planeten bereits jetzt und auch zukünftig gefährde und Menschen töte; und dass das Kraftwerk Weisweiler daran maßgeblich verursachend mitwirke und somit eine Gefahr darstelle. Weiterhin wurde dargestellt, dass Politiker*innen nicht im nötigen Umfang gegen diese Gefahr vorgingen und die damalige Blockade somit die Klimakrise ein kleines bisschen aufgehalten habe. Daher werde ein Freispruch gefordert.

Es wurde zudem kritisiert, dass das Gericht am ersten Prozesstag rechtsfehlerhaft die von der Verteidigung vorgebrachten Zeug*innen abgelehnt habe und am zweiten Prozesstag lediglich die Zeug*innen zugelassen habe, die erneut zum Amtsgericht angereist waren. Insbesondere wurde die Ablehnung des Zeugen Seuri Sanare Lukumay hervorgehoben und dargestellt, wie „in kolonialer Manier“ die Stimmen derer, die besonders stark vom Klimawandel betroffen sind, aber an wenigsten zur Klimakrise beitragen, ignoriert werden.

Ferner wurde kritisiert, dass der Klimaforscher Tobias Bayr mit der Begründung, dass die Existenz des Klimawandels offenkundig sei, abgelehnt wurde. Herr Bayrs Aussage vor Gericht hätte sich jedoch vielmehr um sogenannte Kippunkte gedreht, deren Überschreitung gravierende und irreversible Auswirkungen auf die Menschheit haben werden, und dazu gedient, zu zeigen, dass Klimawandel menschengemacht sei. Außerdem wäre bewiesen worden, dass die Einsparung von 26.000 Tonnen CO₂ während der Blockade einen Unterschied gemacht habe.

Zum Schluss wurden noch einige Ereignisse aus dem fast zurückliegenden Jahr 2019 genannt, die auf die Klimakrise zurückzuführen sind und als Gründe dafür dienen könnten, warum Menschen immer

wieder zu Mitteln wie der Blockade 2017 greifen werden. Aufgezählt wurden dabei unter anderem der Juli 2019 als heißester Monat im globalen Durchschnitt seit Beginn der Temperaturlaufzeichnungen; viele Hitzetote, insbesondere in Australien und Indien; mehrere Zyklone hintereinander in Mosambik, die viele Todesfälle hervorriefen, Menschen obdachlos machten und Cholera-Erkrankungen verursachten; Taifune in China und Taiwan sowie Japan, die ebenfalls viele Tote verantworten mussten; Waldbrände im Amazonas im nie dagewesenen Umfang sowie viel früher als gewöhnlich einsetzende Buschbrände in Australien; Verwüstungen durch einen Hurrikan in der Karibik; sintflutartige Regenfälle in Spanien.

Die letzten Worte schlossen mit dem Hinweis, dass die Klimakrise kein Schicksalsschlag sei, sondern ein Verbrechen, aus dem wenige Menschen Profit schlagen würden, weshalb auch zukünftig immer wieder mit Widerstand gegen die entsprechenden Profiteur*innen zu rechnen sei.

Richter: Blockade nicht effizient genug für rechtfertigenden Notstand

Um 16:30 Uhr schließlich hatten sich nach einer Pause alle wieder im Gerichtssaal eingefunden und erhoben sich zur Urteilsverkündung von ihren Plätzen. Die Angeklagten und einige Zuschauer*innen wiesen dabei erneut auf ihre T-Shirts, die mit „Aufstehen für’s Klima“ bedruckt waren.

Der Richter ließ verlauten, dass die Angeklagten des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte schuldig seien und er vier Aktivist*innen zu 50, den fünften zu 60 Tagessätzen à 5 Euro verurteile. Diese könnten in Raten zu jeweils 50 Euro pro Monat abbezahlt werden.

Nach diesem Ausspruch durfte wieder Platz genommen werden. Dann erläuterte der Richter detaillierter:

Er sehe es als erwiesen, dass die Angeklagten am 15.11.2017 das Kraftwerksgelände in Weisweiler betreten und sich im Grabenbunker auf Förderbänder und Bagger begeben hätten. Einer hätte sich auf etwa drei Metern Höhe auf einem Tripod befunden, welcher nicht mit der Anlage verbunden gewesen sei. Drei weitere **seien** durch Lock-Ons miteinander verbunden gewesen, eine*r davon wäre zusätzlich mit einem Schloss um den Hals am Tripod befestigt gewesen. Der fünfte Aktivist habe sich in einer Stahlkonstruktion auf einem Bagger über dem Schaufelrad befunden. Trotz meist eher schwammiger Aussagen ohne konkrete Erinnerung der Polizeizeug*innen befand der Richter für eindeutig, dass ein Platzverweis durch die Polizei stattgefunden hätte – Begründung: mehrere Polizeizeugen hätten ausgesagt, dass es keinen Sinn ergäbe, dass die Polizei und RWE dies versäumt hätten. Weiter legte der Richter dar: Nachdem die Aktivist*innen der polizeilichen Aufforderung nicht nachgekommen waren, sei die auf dem Tripod befindliche Person mittels eines Gerüsts entfernt worden. Im Anschluss sei der Tripod vom Förderband und aus dem Hals-Lock-On gehoben worden. So konnten die drei Angeketteten abgeführt werden, deren Lock-Ons später in einer Werkstatt gelöst worden **seien**. Der Mensch auf dem Bagger sei mittels der Technischen Einheit geborgen worden. Die Höhe des entstandenen Schadens konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden. Die genauen Umstände entnahm der Richter nach eigener Aussage den Lichtbildern und den Aussagen der Zeug*innen der Polizei und von RWE.

Zur rechtlichen Bewertung wurde Folgendes erklärt: es sei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet worden, da dem Platzverweis nicht nachgekommen worden sei und Tripod sowie Lock-Ons die Diensthandlung zwar nicht verhindert, jedoch deutlich erschwert hätten. Schließlich seien Gerüst, Rampe und Technische Einheit als Hilfsmittel vonnöten gewesen. Die Angeklagten hätten gewusst, dass geräumt werden würde, wenn auch nicht, wann. Es hätte kein Recht auf eine öffentliche Versammlung bestanden. Unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2015 wurde durch den Richter weiter ausgeführt, dass das Versammlungsrecht keinen Zutritt zu Orten, die nicht öffentlich seien und an denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet, einschließe. Das Kraftwerk Weisweiler sei nicht öffentlich; die Umfriedung sei hierbei irrelevant, da kein öffentlicher Verkehr im Kraftwerk stattfindet.

Des Weiteren hätten die Angeklagten rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Für eine Berufung auf Notwehr gemäß § 32 StGB bzw. § 227 BGB müsste die Schuld für den Angriff, der abgewehrt wird, bei einem konkreten Menschen liegen und nicht bei einer Sache (hier: dem Kraftwerk). Auch auf (rechtfertigenden) Notstand gemäß § 34 StGB bzw. § 228 BGB könnten sich die Angeklagten nicht berufen; denn eine dauerhafte Gefahr sei nicht verhindert worden, da die Aktion nur zeitweise und somit rein symbolisch politisch gewesen sei. Zudem stelle die Handlung kein angemessenes Mittel dar, da wir uns in einem demokratischen Rechtsstaat befänden und nur demokratisch erlaubte Mittel genutzt werden sollten.

Freispruch in den Punkten Hausfriedensbruch und Störung öffentlicher Betriebe

Als nicht erfüllt betrachtete der Richter die übrigen Vorwürfe:

Für Hausfriedensbruch hätte das Gelände äußerlich erkennbar umfriedet sein müssen, was nicht sicher festgestellt werden konnte. Dies betreffe sowohl das Kraftwerk Weisweiler als auch den Tagebau Hambach. Deshalb würde im angegliederten Verfahren gegen drei der Angeklagten wegen einer Ende Gelände-Aktion im Herbst 2017 vollständig freigesprochen. Zudem sei die mögliche Umfriedung in Weisweiler erst einige Zeit nach der Aktion inspiziert worden.

Auch eine Störung öffentlicher Betriebe nach § 316b StGB liege nicht vor. Der entsprechende Paragraph sei zweiaktig: es hätte sowohl die öffentliche Versorgung gestört oder verhindert werden müssen als auch eine dem Betrieb dienliche Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, unbrauchbar gemacht oder verändert werden. Am ehesten hätte im Falle Weisweiler die Veränderung der dem Betrieb dienlichen Sache zutreffen können. Hierfür wäre jedoch ein Eingriff in die Sachsubstanz nötig gewesen, es wurde allerdings nur ein Hindernis bereitet. Eine Verknüpfung zu der Person, die um den Träger der anderen Förderanlage gekettet gewesen war, läge zwar nahe, sei jedoch nicht nachweisbar. Der Richter ging kurz auf den möglichen Strafbestand der Nötigung ein, der hier nicht einmal zur Anklage gekommen war: dieser Vorwurf hätte keinen Bestand gehabt, da die Ausschaltung der Anlagen nur aus psychischem Druck erfolgt wäre, nicht aus einem konkretem physischen Hindernis heraus. Von einer Verurteilung der zum Tatzeitpunkt heranwachsenden Angeklagten nach Jugendstrafrecht gemäß § 105 JGG sah der Richter ab: die Person sei eindeutig eine konsequente Klimaaktivistin, ihr Verhalten stelle kein jugendtypisches Ausprobieren dar, was auch ihre Pressearbeit im Kontext zum Prozess beweise.

In der Verurteilung nach § 113 I StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) sei strafmildernd einbezogen worden, dass die Tat bereits zwei Jahre zurückliege und vier der Angeklagten noch nicht vorbestraft seien. Dagegen sei das Strafmaß durch die aufwendige Logistik und das hohe Informationslevel der Aktivist*innen gestiegen, ebenso, weil einer der Aktivisten bereits zuvor einschlägig **straffällig** geworden sei. Wegen seiner vorherigen Verurteilungen würde eben dieser Aktivist zu 60 Tagessätzen – also zehn mehr als die anderen Angeklagten – verurteilt.

Eine Einstellung sei nicht in Betracht gekommen.

Eine Zahlungserleichterung gemäß § 42 StGB durch Ratenzahlung sei bewilligt worden. Die Verfahrenskosten seien gemäß § 465 StPO durch die Angeklagten zu tragen, würden jedoch aufgrund des Freispruchs im angegliederten Verfahren gemäß § 467 StPO auf 50% vermindert.

Ab sofort sei eine Woche Zeit, schriftlich Rechtsmittel einzulegen oder Revision zu beantragen.

Mit diesen Schlussbemerkungen beendete der Richter das Verfahren wenige Minuten vor 17 Uhr.

An der Mahnwache endete der Tag mit Sekt.